



1. Geltungsbereich.

- a) Umbreit verkauft als Buchgroßhandel Ware, insbesondere solche des Barsortiments an Händler im unternehmerischen Verkehr (im Folgenden „Abnehmer“) zum Weiterverkauf an den Endkunden. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, gelten diese AGB für alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Barsortiment Umbreit und dem Abnehmer.
- b) Bedingung zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung ist die Anerkennung der in Deutschland gesetzlich geregelten Einhaltung der Preisbindung gemäß des Buchpreisbindungsgesetzes sowie der Verkehrsordnung für den Buchhandel in der jeweils aktuellen Fassung.
- c) Einkaufsbedingungen des Abnehmers, die diesen AGB entgegenstehen, wird ausdrücklich widersprochen.
- d) Diese AGB gelten nicht für Verbraucher.

2. Vertragsschluss.

- a) Die Angebote von Umbreit sind unverbindlich und stellen keine verbindlichen Angebote zum Abschluss eines Vertrages dar. Diese Angebote stellen Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes (invitatio ad offerendum) durch den Abnehmer dar, welches Umbreit annehmen kann.
- b) Erst mit Annahme des Angebots vom Abnehmer kommt der Vertrag zustande. Angebote sind via Bestellsystem zu übermitteln.
- c) Für die Abgabe eines Angebotes benötigt der Abnehmer ein Kundenkonto. Ein solches kann nur eröffnet werden, wenn eine befriedigende Bonitätsauskunft vorliegt.
- d) Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist Umbreit berechtigt, das Vertragsangebot spätestens 5 Werktagen nach Zugang des Angebotes des Abnehmers bei Umbreit anzunehmen. Die Annahme erfolgt in der Regel mit Beginn der Ausführung der Bestellung. Bei Großbestellungen behält Umbreit sich eine Kürzung auf handelsübliche Mengen vor. Der Abnehmer verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung durch Umbreit.
- e) Das Risiko für Übermittlungsfehler bei Bestellungen trägt der Abnehmer.

3. Lieferung.

- a) Alle Lieferungen erfolgen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, als Festbezug auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers ab Lager. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht mit Abgabe an den Spediteur/das Transportunternehmen auf den Abnehmer über.
- b) Soweit zwischen den Parteien keine Liefertermine oder -fristen vereinbart wurden, beträgt die Lieferfrist in der Regel 3 Werkstage. Umbreit behält sich Teillieferungen vor, soweit diese dem Abnehmer zumutbar sind.
- c) Ist bestellte Ware, gleich aus welchem Grund, nicht innerhalb der Lieferfrist lieferbar, oder ist bestellte Ware des Barsortiments beim Verlag endgültig vergriffen, wird der Abnehmer umgehend von Umbreit diesbezüglich informiert. Dem Abnehmer wird, soweit möglich, ein neuer Liefertermin/-zeitraum bekannt gegeben. Ist die Ware nicht mehr verfügbar, so ist Umbreit berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden von Umbreit umgehend zurückerstattet.
- d) Bei Fortsetzungswerken verpflichtet der Bezug des ersten Bandes oder der ersten Lieferung zur Abnahme des gesamten Werkes.
- e) Erfolgt die Lieferung der Ware in Mehrwegwannen, verbleiben diese Wannen im Eigentum von Umbreit. Sie sind zeitnah auszuräumen und zurückzugeben. Hat der Abnehmer den Verlust oder Beschädigungen dieser Mehrwegwannen zu vertreten, so ist er zu Schadenersatz in Höhe des aktuellen Neuwertes der Mehrwegwannen gegenüber Umbreit verpflichtet.
- f) Der Empfänger stellt sicher, dass bei einer Anlieferung auf Europalette (z. B. im Rahmen von Schulbuch-Sammelaufträgen) diese getauscht werden können. Nicht getauschte Paletten werden ggf. in Rechnung gestellt.
- g) Porto und Zustellgebühren sind gemäß der Verkehrsordnung für den Buchhandel vom Abnehmer zu tragen. Die Höhe der Zustellgebühren richtet sich nach dem Jahresumsatz und wird regelmäßig angepasst. Bei Zustellung durch einen Paketdienst berechnet Umbreit die Gebühren laut aktueller Paketpreisliste. Die unterjährige Belieferung von Samstag auf den folgenden Werktag („6. Zustellung“) sowie vom Kunden zu vertretende Sonderlieferungen werden zu den vereinbarten Bedingungen in Rechnung gestellt. Die Zustellgebühren verstehen sich zzgl. der bei Umbreit jeweils gültigen Lkw-Maut sowie eines Diesel-floaters (auf Grundlage der Daten des Statistischen Bundesamtes).
- h) Reklamationen zu nicht zugestellten oder unvollständigen Sendungen müssen Umbreit spätestens nach Erhalt der Rechnung erreichen. Transportschäden sind unverzüglich an Umbreit zu melden, Transportschäden durch Paketdienste sind in Gegenwart des Zustellers festzustellen und Ersatzansprüche geltend zu machen. Durch Unterschrift des Empfängers (oder Bevollmächtigten) nachgewiesene und abgelieferte Sendungen gelten als zugestellt. Für Bücher- und WarenSendungen wird bei Verlust von der Post kein Ersatz geleistet. Der nicht aufzuklärende Verbleib von Sendungen oder offensichtliche Mängel werden anhand der in der buchhändlerischen Verkehrsordnung vorgesehenen Rahmenbedingungen reguliert. Auslagen des Kunden werden nicht erstattet.

4. Preise.

- a) Die in Katalogen, Sonderverzeichnissen, Angeboten und anderen Veröffentlichungen genannten Preise sind unverbindlich. Gesetzlich gebundene Ladenpreise (entsprechend der Referenzdatenbank des VLB) sind einzuhalten (s. Ziffer 1 b). Preisänderungen behält Umbreit sich vor.
- b) Abnehmer sind verpflichtet, die Preisänderungen des VLB zeitnah umzusetzen. Diese können u. a. auf der Homepage vlb.de unter „Leistungen“, dort unter „Referenzdatenbank“ kostenlos abgerufen werden.

5. Remissionen.

- a) Grundsätzlich liefert Umbreit in fester Rechnung. Berechtigte Remissionen aufgrund von Fehllieferungen oder offensichtlichen Mängeln werden den Umbreit-Richtlinien entsprechend bearbeitet. Entsprechen Rücksendungen nicht den Umbreit-Richtlinien, so kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.
- b) Rücksendungen aus Kulanzgründen können nur unter Beachtung der Umbreit-Richtlinien angenommen werden, wobei Umbreit sich die Berechnung einer Bearbeitungsgebühr von bis zu 15 % vorbehält.

- c) Titel, die nicht von Umbreit bezogen wurden, sowie Titel, zu denen keine, falsche oder fehlerhafte Bezugsdaten angegeben werden, werden ohne Gutschrift einbehalten und makuliert.
- d) Bei Überschreitung von Remissionsfristen sowie Einsendung von Titeln, für die kein Remissionsrecht besteht, werden diese Titel ohne Gutschrift einbehalten und makuliert.
- e) Ein Zahlungsabzug für die Rücksendungen kann erst bei Vorlage der Gutschrift erfolgen. Remissionen erfolgen auf Gefahr des Absenders.

6. Rechnungen/Gutschriften/Korrekturrechnungen/Lieferscheine.

- a) Rechnungen und Gutschriften bzw. Korrekturen werden online verschickt.
- b) Gutschriftsbeträge werden erst ab einem Wert von € 1 (netto) ausgewiesen und erstattet.
- c) Portobeträge unter € 1 (netto) werden nur bei Rücksendungen aufgrund von Fehllieferungen oder offensichtlichen Mängeln erstattet.
- d) Transportkostenrechnungen zwischen minus € 2 und plus € 2 (netto) werden nicht erstellt.
- e) Lieferscheine sollen künftig online zur Verfügung gestellt werden. Der Abnehmer wird ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, diese aktiv abzurufen und ordnungsgemäß zu archivieren.
- f) Beim Endkundenversand (UmbreitDirekt) werden die Händlerlieferscheine online zur Verfügung gestellt. Der Abnehmer ist verpflichtet, diese innerhalb von 14 Tagen aktiv abzurufen und ordnungsgemäß zu archivieren.

7. Vereinbarungen und Sonderkonditionen.

Umbreit behält sich vor, eventuelle Sonderkonditionen, Skonti und Boni nur zu gewähren, wenn alle Rechnungen fristgerecht bezahlt worden sind. Bei Belieferung per Nachnahme oder Zahlungsverzug werden keine Skonti, Boni oder Sonderkonditionen gewährt.

8. Eigentumsvorbehalt.

Die Auslieferung erfolgt ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB und analog zu § 3 Ziffer 13 der Verkehrsordnung für den Buchhandel. Der Eigentumsvorbehalt wird wie folgt erweitert und verlängert:

- a) Bis zur vollständigen Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behält Umbreit sich das Eigentum an den Umbreit-Lieferungen vor. Das gilt auch dann, wenn der Abnehmer den Kaufpreis für bestimmte (von ihm näher bezeichnete) Lieferungen bezahlt hat (Kontokorrentklausel).
- b) Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware muss, solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, vom Abnehmer pfleglich behandelt werden. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Gefahren wie Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern.
- c) Der Abnehmer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware veräußern. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung tritt er bereits jetzt an Umbreit ab. Umbreit verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- d) Mit der Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.
- e) Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignung der Umbreit-Ware an Dritte und Abtretung, sind ausgeschlossen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder einer anderen Beeinträchtigung der Umbreit-Rechte durch Dritte ist sofort zu widersprechen und Umbreit Anzeige zu machen. Die Kosten einer Intervention gehen in jedem Fall zulasten des Abnehmers.
- f) Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber. Es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden, kein Rücktritt vom Vertrag. Das Betreten der Geschäftsräume zur Aussonderung der Vorbehaltsware wird einem Beauftragten von Umbreit bereits jetzt durch den Abnehmer genehmigt.
- g) Nimmt der Abnehmer Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit einem Dritten bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so gilt nach erfolgter Saldierung der einzelnen Kontokorrentforderungen der jeweils anerkannte periodische Saldo bzw. – wenn dieser seinerseits in das Kontokorrent eingestellt wird – der mit Beendigung des Kontokorrentverhältnisses entstehende Schlusssaldo als abgetreten. Werden Umbreit-Forderungen in ein mit dem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis aufgenommen, so gilt der vereinbarte Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldforderung von Umbreit.

9. Zahlungsbedingungen.

- a) Alle Preise verstehen sich netto ab Lager. Die Rechnungen für Barsortimentsware sind innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto bzw. 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Bei Bestellungen für den Onlinehandel verkürzt sich diese Frist auf 5 Tage mit 2 % Skonto oder 15 Tage netto. Diese Zahlungsbedingungen finden uneingeschränkt auch bei Gutschriften/Korrekturrechnungen Anwendung. Versand-, Dienstleistungs- und Nachberechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Zahlungen gelten erst an dem Tage als geleistet, an welchem Umbreit über den angewiesenen Betrag verfügen kann. Zahlungen in fremder Währung werden gemäß Bankabrechnung gutgeschrieben.
- b) Bei Zahlungsverzug behält Umbreit sich vor, das Zahlungsziel für künftige Rechnungen zu verkürzen oder Vorauszahlungen zu verlangen.
- c) Ab der zweiten Mahnung stellt Umbreit eine Gebühr in Höhe von € 5 pro Mahnung in Rechnung.
- d) Bei Zielüberschreitungen werden – vorbehaltlich eines weiteren Schadens – Verzugszinsen bis zur Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes (aktuell 9 % über dem von der Deutschen Bundesbank publizierten Basiszinssatz) fällig. Die Verzinsung beginnt am ersten Tag nach dem Datum des Zahlungsziels, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- e) Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist Umbreit zu keinen weiteren Lieferungen verpflichtet.
- f) Bei Bankrücklastschriften wird – unabhängig von Bankkosten – eine Schadenersatzpauschale von bis zu € 6 belastet.
- g) Mit Zahlungseinstellung des Kunden, der Beantragung eines Mahnbescheids durch Umbreit oder sonstiger gerichtlicher Maßnahmen werden alle Rechnungen sofort fällig.
- h) Allgemeine Differenzen und zu erwartende Gutschriften berechtigen nicht, fällige Rechnungsbeträge zurückzuhalten.
- i) Sollte sich herausstellen, dass bei innergemeinschaftlichen Lieferungen die USt-ID des Abnehmers zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mehr gültig war, behält Umbreit sich vor, die Mehrwertsteuer nachzuberechnen.

10. SEPA-Lastschriften.

- a) Liegt Umbreit ein SEPA-Basismandat oder SEPA-Firmenmandat vor, erfolgt der Einzug der Rechnungen für Barsortimentsware abzüglich der Gutschriften bzw. Korrekturerechnungen und vorbehaltlich anderer Vereinbarungen unter Berücksichtigung von 2 % Skonto innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum bzw. bei Bestellungen für den Onlinehandel innerhalb von 5 Tagen mit 2 % Skonto. Versand-, Dienstleistungs- und Nachberechnungen werden nach 30 Tagen netto eingezogen.
- b) Die Prenotification wird dem Abnehmer online vor Einreichung der Lastschrift zur Verfügung gestellt. Die Frist wird auf 3 Tage verkürzt.
- c) Der Abnehmer sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zulasten des Abnehmers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch Umbreit verursacht wurde.

11. Gewährleistung und Haftung.

- a) Die Gewährleistung von Umbreit richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:
 - i) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Ware nach ihrem Eingang unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel gemäß §§ 434 f. BGB innerhalb von 3 Werktagen ab Erhalt der Ware, jedenfalls aber vor einem Weiterverkauf, in Textform gegenüber Umbreit anzugeben. Verdeckte Mängel müssen Umbreit unverzüglich nach Entdeckung mitgeteilt werden.
 - ii) Wird die zuvor genannte Frist vom Abnehmer versäumt, so ist die Haftung von Umbreit für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
 - iii) Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Nacherfüllung.
- b) Umbreit haftet lediglich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - i) Umbreit haftet für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen ii) – v) etwas anderes ergibt.
 - ii) Jegliche Schadenersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufgrund leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten durch Umbreit-Organe sowie gesetzliche Vertreter, leitende Angestellten und einfache Erfüllungsgehilfen von Umbreit sind ausgeschlossen. Wesentlich ist eine Vertragspflicht deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Abnehmer regelmäßig vertrauen darf.
 - iii) Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch ihre Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von Umbreit unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt beschränkt auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden und besteht nicht für Folgeschäden.
 - iv) Soweit die Haftung von Umbreit ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Umbreit.
 - v) Die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Vorschriften des § 444 BGB und die Haftung aus sonstigen Garantien bleibt von den vorstehenden Regelungen der Absätze i) – iv) unberührt.

12. Verjährung.

Mängelansprüche des Abnehmers verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Ablieferung der Ware. Anstelle dieser Einjahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- a) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,
- b) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- c) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch Umbreit oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Umbreit beruhen,
- d) für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Umbreit oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Umbreit beruhen, und
- e) im Falle des Rückgriffs des Abnehmers aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf.

13. Höhere Gewalt.

Keiner der Vertragspartner ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- a) von dem Vertragspartner nicht zu vertretende/s Feuer, Explosion, Überschwemmung,
- b) Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, Pandemie,
- c) über 6 Wochen andauernder und von dem Vertragspartner nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf.

Jeder Vertragspartner hat den anderen über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.

14. Sonstiges.

- a) Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart, soweit nicht ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich vorgegeben ist. Umbreit ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Abnehmers zu klagen.
- c) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- d) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Punkte sowie der aufgrund der AGB abgeschlossenen Einzelverträge nicht. Die Nichtausübung der Rechte durch Umbreit, auch auf längere Zeit, berechtigt den Abnehmer nicht, sich auf Verwirkung oder Verzicht zu berufen. Es gilt die jeweils neueste Fassung der AGB, die auch auf der Homepage umbreit.de abrufbar ist.
- e) Ergänzende Einzelabreden bedürfen zur Vermeidung von Missverständnissen der Schriftform. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- f) Erfüllungsort ist Bietigheim-Bissingen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Regel die männliche Form verwendet. Es sind damit jeweils alle Geschlechter gemeint.